

Allgemeine Vermietbedingungen (AGB Container Neumagen/Berg Blick auf Dhron 1)

A: Zustand, Reparaturen, Betriebsmittel

1. Der Mieter verpflichtet sich, den Container schonend und fachgerecht zu behandeln, alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten und regelmäßig zu prüfen, ob sich der Container in einem guten Zustand befindet, sowie das der Container ordnungsgemäß verschlossen ist.
2. Dem Mieter wird der Container mit vollem Umfang der Ausstattung übergeben. Wird der Container nicht vollständig ausgestattet zurückgegeben, wird der Verein dem Mieter für die Erstattung der fehlenden Ausstattung diese entsprechend zum aktuellen Preis im Fachhandel in Rechnung stellen.

B: Reservierungen

1. Die Reservierungen finden ausschließlich über die E-Mailadresse Info@afuk48mittelmosel statt.
2. Bei Reservierungen werden der OVV und der Gerätewart in Kenntnis gesetzt.
3. Die unter Punkt 2 genannten behalten sich vor ohne Angabe von Gründen eine Reservierung abzulehnen.
4. Berechtig zu reservieren sind alle Mitglieder des K48.
5. Bei einer Reservierung muss der restliche Vorstand in Kenntnis gesetzt werden.
6. Die maximale Anmietdauer beträgt 1-2 Tage.
7. Die Nutzungsgebühr des Containers beträgt 30 EUR zuzüglich einer Kautions von 100 EUR und ist entsprechend direkt an den Kassenwart oder über den OVV an den Verein zu entrichten.
8. Betriebsstoffe (Diesel vom Generator) sind aufzufüllen

C: Unfälle, Diebstahl, Anzeigepflicht, Obliegenheiten

1. Nach einem Diebstahl, Brand, Wild- oder sonstigen Schaden hat der Mieter unverzüglich die Polizei zu verständigen und hinzuzuziehen; insbesondere den Schaden bei telefonischer Unerreichbarkeit der Polizei an der nächstgelegenen Polizeistation zu melden. Dies gilt auch dann, wenn der Container beschädigt wurde, und auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter.
2. Bei jeglicher Beschädigung des Containers während der Mietzeit ist der Mieter verpflichtet, die Vermieterin unverzüglich über alle Einzelheiten des Ereignisses, das zur Beschädigung des Containers geführt hat, schriftlich zu unterrichten.
3. Der Mieter haben alle Maßnahmen zu ergreifen, die der Aufklärung des Schadenereignisses dienlich und förderlich sind. Dies umfasst insbesondere, dass sie die Fragen des Vorstandes des K48 zu den Umständen des Schadensereignisses wahrheitsgemäß und vollständig beantworten müssen und den Unfallort nicht verlassen dürfen, bevor die erforderlichen und insbesondere für die des Vorstandes des K48 zur Beurteilung des Schadensgeschehens bedeutsamen Feststellungen getroffen werden konnten bzw. ohne es des Vorstandes des K48 zu ermöglichen, diese zu treffen.

E: Haftung des Vorstands

1. Der Vorstand des K48 übernimmt keine Haftung für Sachen, die bei Rückgabe im Mietgegenstand zurückgelassen werden; dies gilt nicht in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit der Vermieterin, ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

F: Haftung des Mieters

1. Der Mieter haftet unbeschränkt für sämtliche Verstöße gegen Ordnungsvorschriften und sonstige gesetzliche Bestimmungen sowie für sämtliche Besitzstörungen, die er oder Dritte, denen der Mieter den Container überlässt, verursachen. Der Mieter stellt den Vorstand von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren und sonstigen Kosten frei, die Behörden oder sonstige Stellen anlässlich solcher Verstöße von den Vorstand erheben. Als Ausgleich für den Verwaltungsaufwand, den der Vorstand für die Bearbeitung von Anfragen entsteht, die Verfolgungsbehörden oder sonstige Dritte zur Ermittlung von während der Mietzeit begangener Ordnungswidrigkeiten, Straftaten oder Störungen an die Vermieterin richten, erhält diese vom Mieter für jede derartige Anfrage eine Aufwandspauschale von 30 EUR (inkl. MwSt.), es sei denn der Mieter weist nach, dass der Vermieterin ein geringerer Aufwand und/oder Schaden entstanden ist; der Vorstand ist es unbenommen einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.